

## **Satzung für die Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.**

Auf der Grundlage des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 24. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Grundschule und die Mittelschule der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der Schulen der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. bestimmt sich nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991  
Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung der Grundschule und der Mittelschule entsprechend den Grundsätzen des § 21 SchulG verwirklicht.

### **§ 2**

Die Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. werden selbstlos betrieben; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

- (3) Mittel der Schulen der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde Seiffen erhält bei der Auflösung der Schulen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schulen der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kurort Seiffen/Erzgeb., 24. März 2003

  
Schreiter  
Bürgermeister



## **Satzung für den Jugend- und Freizeittreff in Trägerschaft der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.**

Auf der Grundlage des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 24. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Jugend- und Freizeittreff der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Jugend- und Freizeittreffs der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. mit seinen Veranstaltungsräumen ist die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum. Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung des Jugend- und Freizeittreffs, durch das Anbieten von Hilfe zur Selbstbestätigung sowie zur Befähigung zu selbständiger Arbeit und durch Schaffung und Ausbau von Grundlagen für eine langfristige und niveauvolle Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit mit dem Ziel der Stärkung des ländlichen Gemeinwesens, verwirklicht.

### **§ 2**

Der Jugend- und Freizeittreff in der Trägerschaft der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. wird selbstlos betrieben; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

- (1) Mittel des Jugend- und Freizeittreffs der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Seiffen erhält bei der Auflösung des Jugend- und Freizeittreffs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugend- und Freizeittreffs der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kurort Seiffen/Erzgeb., 24. März 2003

  
Schreiter  
Bürgermeister



## **Satzung für die Kindertagesstätte und den Hort in Trägerschaft der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.**

Auf der Grundlage des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 24. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Kindertagesstätte und der Hort der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kindertagesstätte und des Hortes der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. ist die Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern entsprechend § 22 des Kinder und Jugendhilfegesetzes.

Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte und des Hortes und durch das Leistungsangebot der Einrichtungen, das sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien orientiert, verwirklicht.

### **§ 2**

Die Kindertagesstätte und den Hort in der Trägerschaft der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. werden selbstlos betrieben; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

- (1) Mittel der Kindertagesstätte und des Hortes der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Seiffen erhält bei der Auflösung der Kindertagesstätte und des Hortes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätte und des Hortes der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kurort Seiffen/Erzgeb., 24. März 2003

Schreiter  
Bürgermeister





## **Satzung für die Bibliothek der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.**

Auf der Grundlage des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 24. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Bibliothek der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Bibliothek der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. ist insbesondere die Förderung des Lesens, der kulturellen Bildung und des Umgangs mit Literatur und Genre.  
Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung der Bibliothek, durch die Bereitstellung verschiedenster Medien und die Durchführung lese- und literaturfördernder Veranstaltungen und Ausstellungen verwirklicht.

### **§ 2**

Die Bibliothek in der Trägerschaft der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. wird selbstlos betrieben; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

- (1) Mittel der Bibliothek der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Seiffen erhält bei der Auflösung der Bibliothek oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bibliothek der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kurort Seiffen/Erzgeb., 24. März 2003

  
Schreiter  
Bürgermeister



## **Satzung der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. für das „Erzgebirgische Spielzeugmuseum Seiffen mit seinem Freilichtmuseum“**

Auf der Grundlage des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 24. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Das „Erzgebirgische Spielzeugmuseum Seiffen mit seinem Freilichtmuseum“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des „Erzgebirgischen Spielzeugmuseums Seiffen mit seinem Freilichtmuseum“ und seinen Ausstellungen, Führungen und Vorführungen ist die Förderung der Kunst, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und die Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung des „Erzgebirgischen Spielzeugmuseums Seiffen mit seinem Freilichtmuseum“ durch die Pflege von Sammlungen, Bewahrung von Traditionen der Erzgebirgsregion sowie Pflege der Erzgebirgischen Volkskunst des Reifendrehens u. a. historischer Handwerke verwirklicht.

### **§ 2**

Das „Erzgebirgische Spielzeugmuseum Seiffen mit seinem Freilichtmuseum“ in der Trägerschaft der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. wird selbstlos betrieben; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

- (1) Mittel des „Erzgebirgischen Spielzeugmuseums Seiffen mit seinem Freilichtmuseum“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Seiffen erhält bei der Auflösung des „Erzgebirgischen Spielzeugmuseums Seiffen mit seinem Freilichtmuseum“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „Erzgebirgischen Spielzeugmuseums Seiffen mit seinem Freilichtmuseum“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kurort Seiffen/Erzgeb., 24. März 2003

  
Schreiter  
Bürgermeister

